

Richtlinie zur Förderung des Passiven Schallschutz in Maßnahmenbereichen des Lärmaktionsplans für Münster

1 Fördervoraussetzungen

Die Stadt Münster gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für den Austausch neuer Schallschutzfenster in Wohnungen/Wohngebäuden, die sich an den Straßen befinden, die in Maßnahmenbereichen der Lärmaktionsplanung liegen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

An die Förderung für Schallschutzfenster sind folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Wohnungen/Wohngebäude müssen sich direkt angrenzend an den folgend genannten Straßen/ Straßenabschnitten, die in Maßnahmenbereichen der Lärmaktionsplanung liegen, befinden:
 - Weseler Straße, Hausnummer: 1 – 105; zwischen Bismarckallee und Koldering
 - Weseler Straße, Hausnummer: 263 – 325; zwischen Inselbogen und B 51 Umgehungsstraße
 - Grevener Straße, Hausnummer: 29 – 98 (einschließlich Friesenring 2, Kanonierstraße 10 -12); zwischen Friesenring und Steinfurter Straße
 - Hammer Straße, Hausnummer: 126 – 246; zwischen Geiststraße und Umgehung B 51 (MB 14 und 16)
 - Wolbecker Straße, Hausnummern: 90 - 98 (gerade Hausnummern), 99 – 159; zwischen Hohenzollernring und Kanal DEK
 - Schlossplatz, Hausnummer: 18 – 48; zwischen Münzstraße und Universitätsstraße
 - Geiststraße, Hausnummer: 2 – 15; zwischen Weseler Straße und 70 m nördlich der Goebenstraße
- **Eine Förderung ist für schutzbedürftige Räume (gemäß DIN 4109) an der straßenzugewandten Seite vorgesehen.**
- Sind innenliegende Rolladenkästen vorhanden, wird der Austausch der Fenster nur gefördert, wenn die Rolladenkästen bereits schallgedämmt sind, bzw. im Zuge der Maßnahme schallgedämmt werden.
- Maßnahmen, die vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt worden sind und Maßnahmen, die in Eigenarbeit durchgeführt werden, sind nicht förderfähig.

2 Förderempfänger

Die Förderung wird Eigentümern und Eigentümerinnen und sonstigen dinglichen Nutzungsberechtigten von Wohnungen/Wohngebäuden gewährt. Bei Eigentümergemeinschaften wird die Förderung allen gemeinsam gewährt. Sofern der Eigentümer oder die Eigentümerin oder sonstige dinglich Nutzungsberechtigte nicht selbst bzw. nicht alle Eigentümer und Eigentümerinnen oder sonstig dinglich Nutzungsberechtigte den Förderantrag stellen und unterzeichnen, ist eine schriftliche Originalvollmacht beizufügen, aus der die Bevollmächtigung für das Antragsverfahren hervorgeht. Anträgen durch die Verwaltung von Eigentumswohnungen ist ein Nachweis der Bestellung als Verwaltung sowie der Beschluss der Eigentümergemeinschaft über die Durchführung der beantragten Maßnahmen beizufügen (z.B. Protokoll der Eigentümerversammlung).

3 Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen. Der Zuschuss beträgt 75% der förderfähigen Kosten. Es gelten folgende Höchstsätze (Kosten inkl. aller Nebenkosten und MwSt.):

- Fenster/-türen - 410 €/m² lichte Weite (Rahmenaußenmaße) für Schallschutzklasse 3
- Fenster/-türen - 460 €/m² lichte Weite (Rahmenaußenmaße) für Schallschutzklasse 4.
- Lüfter - 410 € / Stück.
- Rollladenkasten 150 € / laufendem Meter, bezogen auf die Fensterbreite.

Je Wohneinheit beträgt der maximale Förderbetrag 4.000 €. Je Eigentümer / Eigentümerin / Eigentümergemeinschaft ist der maximale Förderbetrag auf 20.000 Euro je Kalenderjahr begrenzt. Das bedeutet, dass Eigentümer / Eigentümerinnen / Eigentümergemeinschaften größerer oder mehrerer Immobilien die Möglichkeit haben, eine Förderung bis zu diesem Höchstbetrag jährlich abzurufen.

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen bspw. dem Förderprogramm „Klimafreundliche Wohngebäude der Stadt Münster“ (vorher Altbausanierungsprogramm) ist grundsätzlich möglich, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen.

4 Antragsverfahren

Die Anträge auf Bewilligung der Fördermittel sind mit dem von der Stadt Münster vorgegebenen Antragsformular in Papierform mit Unterschrift (im Original) beim Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung, Bahnhofstraße 8 – 10 zu stellen.

Je Gebäude ist ein Antrag zu stellen. Als Gebäude gelten Baukörper, für die eine eigene Hausnummer vorhanden ist oder die gemäß Landesbauordnung NRW selbstständig nutzbar sind (eigener Zu- und Ausgang und eine eigene Treppe).

Die verbindlichen Antragsformulare sind unter <https://www.stadt-muenster.de/umwelt/immissionsschutz/laerm/passiver-schallschutz> eingestellt.

Die Stadt Münster behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Für den Fall, dass das Antragsvolumen das Förderbudget übersteigt, werden die Anträge in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs bei der Mittelzuteilung berücksichtigt. Anträge, für die kein Mittelkontingent des laufenden Jahres mehr zur Verfügung stehen, werden abgelehnt. Sie können im nächsten Jahr neu gestellt werden, soweit mit den zu fördernden Maßnahmen noch nicht begonnen wurde.

Dem Antrag ist mindestens ein Angebot/Kostenvoranschlag einer Fachfirma, Prüfzeugnisse und Nachweise zum Schalldämmmaß und zu den Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) der geförderten Fenster, Rollladenkästen und Lüfter beizufügen. Die Stadt Münster behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

Über den Förderantrag entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinien. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.

Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen des Kosten-/Leistungsnachweises.

Falls es sich bei dem Gebäude um ein ensemble-/denkmalgeschütztes Objekt handelt, bedarf der Austausch von Fenstern und Türen der Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde. Eine Kopie des Erlaubnisbescheides ist dem Antrag beizufügen.

5 Mitwirkungspflicht

Antragstellende sind im Rahmen dieser Förderrichtlinie zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere sind sie verpflichtet, für das Bewilligungsverfahren erforderliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu geben. Eine fehlende Mitwirkung hat die Ablehnung des beantragten Förderzuschusses zur Folge.

6 Leistungsnachweis

Der Förderempfänger oder die Förderempfängerin hat bis zum Ablauf der von der Bewilligungsbehörde zu benennenden Frist, spätestens jedoch 10 Monate nach der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt (Blanco liegt dem Bewilligungsschreiben bei) über den ordnungsgemäßen Einbau sowie den Kostennachweis für die Installation der Fenster, Rolladenkästen und Lüfter vorzulegen. Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Auf Antrag kann die Frist einmal um 6 Monate verlängert werden, soweit der Nachweis erbracht wird, dass besondere Gründe für eine Verlängerung sprechen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Ablauf der Frist gestellt wird.

Aufgrund des Kostennachweises wird der Bewilligungsbescheid endgültig erlassen, dabei erfolgt eine Überprüfung der tatsächlich ausgeführten Maßnahmen und die Erreichung der Mindestqualitätsstandards. Die bewilligten Zuschüsse werden entsprechend gekürzt, sofern die abgerechneten Maßnahmen gegenüber dem Kostenvoranschlag unterschritten werden oder die tatsächlich ausgeführten Maßnahmen nicht die Mindeststandards erreichen. Eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses ist nicht möglich.

Antragstellende erklären ihr Einverständnis, dass eine stichprobenartige Kontrolle der Ausführung der Maßnahmen vor Ort durch die Stadt Münster durchgeführt werden kann.

7 Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt entsprechend des vorbehaltlosen endgültigen Bewilligungsbescheides nach Durchführung der förderfähigen Maßnahmen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung von Fördermitteln, d.h. die Stadt Münster verfügt über das alleinige Recht der Entscheidung der Zuweisung von Zuschüssen.

8 Rückzahlung

Der Zuschuss ist in voller Höhe an die Stadt Münster zurückzuzahlen, wenn das Förderobjekt innerhalb von 15 Jahren nach Auszahlung der Fördermittel anderen Zwecken als Wohnzwecken (Abbruch oder Nutzungsänderung) zugeführt wird. Wird nur ein Teil des Wohngebäudes nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt, ist der Zuschuss entsprechend anteilig zurück zu zahlen.

9 In Krafttreten

Die geänderte Richtlinie tritt am 01.10.2021 in Kraft.